

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003

Aufgrund der §§ 154, 5 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162,) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 4. November 2021 folgende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003, zuletzt geändert mit 9. Änderungssatzung vom 3. September 2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung Absatz 4 Buchstabe c) - wird wie folgt geändert:

- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - dd) bei Grundstücken mit Industriebauten gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

§ 15 Benutzungsgebühren Absatz 2 Ziffern 1, 4, 5 und 6 – werden wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. **als Benutzungsgebühr A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über einen Anschlusskanal angeschlossen sind und in die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser einleiten können. Sie gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Für Einleiter mit einer jährlichen Einleitmenge von mehr als 1.000 m³, deren Schmutzwasser einen Verschmutzungsgrad von 1.500 mg CSB/l übersteigt, werden Zuschläge berechnet.
Die Gebühr A wird auch für Einleiter erhoben, deren Schmutzwasser vollständig oder teilweise anaerob vorgereinigt wird.

4. als Benutzungsgebühr D, Zusatzgebühr II für Einleiter aus der Kartoffelindustrie, deren Schmutzwasser in der anaeroben Vorreinigung der Schmutzwasseranlage Hagenow vollständig oder teilweise vorgereinigt und zusammen mit dem Schmutzwasser aller anderen kommunalen und gewerblichen Einleiter endgereinigt wird und deren Primärschlamm in der anaeroben Vorreinigung abgeschlagen und gesondert in der Schlammbehandlung behandelt wird.

5. als Benutzungsgebühr E, Zusatzgebühr II für Einleiter aus der Süßwarenindustrie, deren Schmutzwasser in der anaeroben Vorreinigung der Schmutzwasseranlage Hagenow vollständig oder teilweise vorgereinigt und zusammen mit dem Schmutzwasser aller anderen kommunalen und gewerblichen Einleiter endgereinigt wird.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz, I Benutzungsgebühr A, Absatz 3, Ziffer 1 – wird wie folgt geändert:

1. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	30,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	50 m ³ /h	50,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	80 m ³ /h	65,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	120 m ³ /h	80,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	120 m ³ /h	90,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr I je m³ Schmutzwasser 2,48 €

c) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 3 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 1.501 mg CSB/l	bis 2.000 mg CSB/l	0,19 €/m ³
von 2.001 mg CSB/l	bis 2.500 mg CSB/l	0,38 €/m ³
von 2.501 mg CSB/l	bis 3.000 mg CSB/l	0,57 €/m ³
von 3.001 mg CSB/l	bis 3.500 mg CSB/l	0,76 €/m ³
von 3.501 mg CSB/l	bis 4.000 mg CSB/l	0,95 €/m ³
von 4.001 mg CSB/l	bis 4.500 mg CSB/l	1,14 €/m ³

Der Zuschlag für Einleitmengen die nach den Gebühren D und E abgerechnet werden, entfällt.

d) Jeder darüber hinausgehende Verschmutzungsgrad wird mit einem weiteren Zuschlag belegt. Dieser beträgt je angefangene 500 mg CSB/l 0,19 €/m³.

e) Der Verschmutzungsgrad wird durch Proben ermittelt. Diese werden mengenproportional durch einen automatischen Probennehmer gezogen. Sie werden homogenisiert und nach DIN ISO 15705 auf CSB analysiert.

Zu Beginn eines jeden Monats wird aus den Messergebnissen der durchschnittliche Wert für den vorangegangenen Kalendermonat ermittelt und zur Berechnung des Zuschlags herangezogen.

- f) In den Fällen, in denen keine automatische Probennahme erfolgt, wird der Verschmutzungsgrad vom Zweckverband halbjährlich, jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, festgelegt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen.

Hierbei handelt es sich um zweimal zeitproportional gezogene 24 - h- Mischproben an jeweils drei aufeinanderfolgenden Tagen zu Beginn eines jeden Halbjahres.

Die zum Gutachten herangezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden Analysen nach DIN ISO 15705 gezogen.

Von den vorliegenden sechs 24 - h- Mischproben werden die Ergebnisse der Proben mit dem höchsten und geringsten CSB-Wert verworfen. Aus den verbleibenden vier CSB-Werten wird der durchschnittliche Wert ermittelt und zur Berechnung des Zuschlags herangezogen.

Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festsetzen.

Sollten sich innerhalb des Festsetzungszeitraumes Umstände ergeben, die zu einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung des Verschmutzungsgrades führen, so kann der Zweckverband den Verschmutzungsgrad neu festsetzen. Gleiches gilt, wenn der Gebührenpflichtige dieses unter Vorlage der durch ihn ermittelten Probeergebnisse beantragt.

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz, IV Benutzungsgebühr D, Absätze 14 und 15 – werden wie folgt geändert:

- (14) Die Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das über separate Pumpwerke und Schmutzwasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

- (15) Die Benutzungsgebühr D beträgt

als Zusatzgebühr II je m ³ Schmutzwasser	0,73 €
---	--------

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz, V Benutzungsgebühr E – wird neu eingefügt:

V. Benutzungsgebühr E

- (16) Die Benutzungsgebühr E wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

Sollte ein IDM nicht vorhanden sein, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie sonstige im Produktionsprozess anfallende Abwassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht ein Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und durch den Zweckverband verplombt ist und der amtlich abgelesen wird. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, die durch Ablesung ermittelt wird. Ist eine Ablesung wegen Abwesenheit des Gebührenpflichtigen oder der von ihm beauftragten Person nicht möglich und wird der Zählerstand trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(17) Von dem Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(18) Die Benutzungsgebühr E beträgt

als Zusatzgebühr II je Kubikmeter Schmutzwasser 0,52 €

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht – Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt:

(4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht mehr erfolgt.

(5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr E entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Tag der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht mehr erfolgt.

§ 18 Gebührenschuldner - Absatz 3 wird gestrichen, aus Absatz 4 wird Absatz 3

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Eigentümer dieses Rechts anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel anzeigt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Heranziehung und Fälligkeit – Absätze 7 und 8 werden eingefügt:

- (6) Die Benutzungsgebühr D wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühr E wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

IV. Sonstige Bestimmungen § 20 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht – wird neu eingefügt:

§ 20 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen müssen dem Abwasserzweckverband jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Eigentumswechsel am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserzweckverband eine aktuelle zustellfähige Adresse anzugeben. Bei Wechsel der zustellfähigen Adresse ist die neue Adresse unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u. ä.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten – wird neu § 21 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 wird geändert:

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 20 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21 Datenverarbeitung – laufende Nummer wird geändert

§ 22 Datenverarbeitung

§ 22 Inkrafttreten – laufende Nummer wird geändert

§ 23 Inkrafttreten

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 1. Dezember 2021



Haurenherm
Verbandsvorsteher